

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Abteilung Sicherheit, Postfach, 8630 Rüti ZH

per Mail
Geoinfra Ingenieure AG
Patrick Fitze

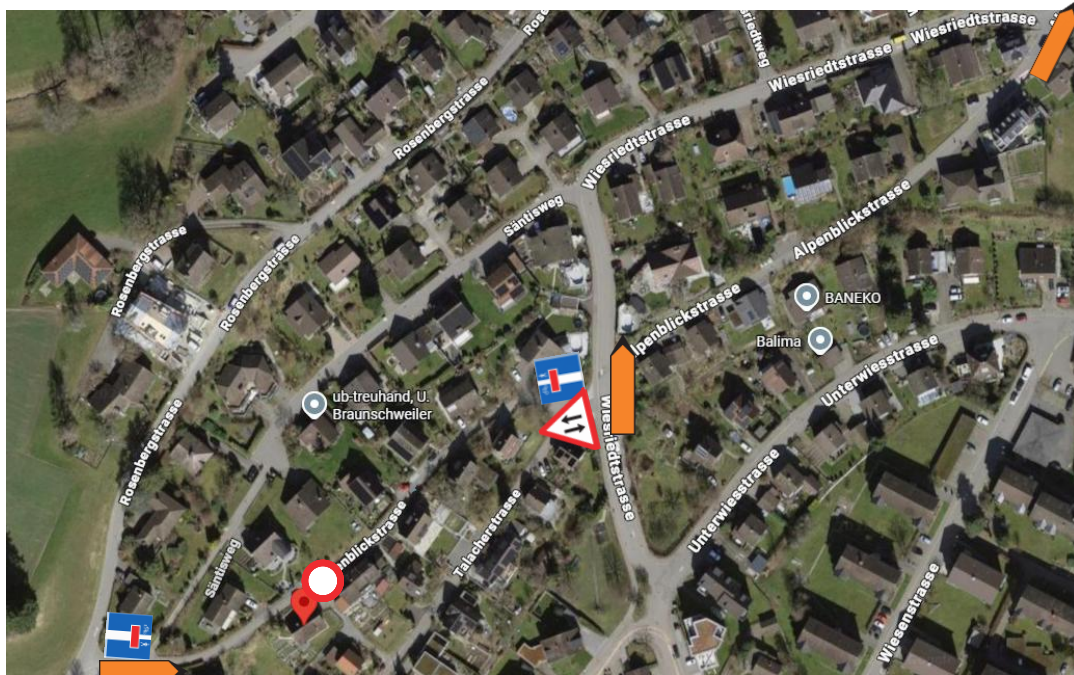
p.fitze@geoinfra.ch

Kontaktperson	Abteilung Sicherheit
Direktwahl	Edith Neumeister
E-Mail	055 251 32 83
Datum	edith.neumeister@rueti.ch
Seite	4. August 2026
	1/3

Bewilligung / Verfügung für eine temporäre Verkehrsanordnung (Art. 3 SVG, Art. 107 SSV)

Grund	Erneuerung Kandelaber / Teil-Sperrung
Gesuch vom	29.07.2026 (Mail)
Datum, Zeit	Montag, 5. Oktober bis Mittwoch, 7. Oktober 2026, ganzer Tag
Standort	Alpenblickstrasse, Baustellenbereich Höhe Nr. 59, Plan unten:





Der Fussgänger- und Veloverkehr kann an der Baustelle vorbeigeführt werden. Der Motorfahrzeugverkehr kann von beiden Seiten her bis zur Baustelle zufahren (auch Rettungsfahrzeuge). Die Sackgasstafeln sind mit dem Zusatz «bis Nr. 64 von oben und von unten bis Nr. 61» zu versehen. Die Umleitungspfeile sind mit dem Zusatz «Alpenblickstrasse Nr. 64» zu versehen. Die Einbahnsignalisation und die Einfahrt verboten sind in dieser Zeit an der Alpenblickstrasse abzudecken. Zudem soll das Signal 1.26 auf der schmalen Strasse auf den Gegenverkehr hinweisen. Der direkte Baustellen-Perimeter ist mit einer Allgemeinen Fahrverbotssignalisation (ausgenommen Fahrräder) zu beschildern.

Auflagen

Die Anwohnenden sind frühzeitig über die geplanten Bauarbeiten zu informieren (weiträumige Info).
Die Signalisationen und Bauabschränkungen etc. sind nach SSV-Vorschriften und VSS-Normen vom Unternehmer zu stellen.
Die Zufahrt für Rettungsinstitutionen muss jederzeit gewährleistet sein. Der benutzte Platz ist nach Beendigung des Anlasses sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Bei Termin-Verschiebung: Betreffend Kehrriktabfuhr ist der KEZO (Donnerstag und Freitag) entweder der Zugang zu den Abfallpunkten zu gewähren oder die Unternehmung wird gebeten, die Abfallsäcke und allfälligen Container aus dem Baustellenbereich heraus zu ziehen, zu einem Abfallpunkt ausserhalb der Baustelle.

Bemerkungen

Diese Verkehrsanordnung wird auf der Homepage der Gemeinde Rüti ZH aufgeschaltet.
Der Unterhaltungsdienst wird gebeten, die Signalisationen (siehe Pläne oben) nach SSV-Richtlinien, spätestens **am Montag, 5.**

Oktober 2026, morgens (oder vorgängig nach Absprache mit dem Unternehmer) zu stellen und zu beleuchten.

Gebühren keine, da Gemeindebaustelle

Strafbestimmungen

Beim Verstoss gegen Auflagen/Anordnungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Rechtsmittel und Haftungsausschluss

Gegen diese Verfügung kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti **innert 30 Tagen** schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden (§ 170 f. GG). Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist, soweit möglich, beizulegen. Aus dieser Bewilligung können keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die Gemeinde Rüti lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit diesem Anlass ab.

Freundliche Grüsse



Claudia Lehmann
Ressortvorsteherin Sicherheit



Edith Neumeister
Leiterin Fachbereich Sicherheit

Kopie an:

- Unterhaltsdienste
- Kopol
- Kapo Rüti ZH
- FW
- Regio
- KEZO